



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Protocollum Osnabrug. d. 10. Januar. 1648.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](#)

1648.
Januar.

„zum letzten herausgegeben, dagegen zu halten, und darinnen, soviel salvā conscientiā immer seyn könne, Pacis publicae causa nachzugeben, quo facto könne man sich super modo agendi vergleichen; Und weilen man versicherte Nachricht habe, daß die Friedens-Statuten mit Spanien und Frankreich, auch Spanien und Holland, sich zu endlichem Vergleich anschicken, davon dismahlhs ausführliche Nachricht zu geben, die Zeit nicht leiden wolle: Als habe man Ursach zu eilen, und auch kein momentum zu versäumen: Dahero man sich billig der Kürze in votando zu befreijigen, damit man noch diese Session zu Ende kommen möge. Deliberanda wären ohne das res decantatissimæ, allen und jeden beskandt, und viel Information weitläufig beyzubringen umndthig.

Nachdem er, der Altenburgische, nun zu vorher præsupponiret, 1.) daß es bey den unterschriebenen punctis Satisfactionis & Äquivalentium sein unverändertes Bewenden haben müsse; Sodann 2.) daß durch der Evangelischen Erklärung, die noch unerörterte Sachen darum nicht vor ausgeschlossen gehalten, sondern auch zu selber gebührender Erörterung aller möglicher Fleiß Mühe und Sorgfalt angewendet werden solle; Hat er zuvor derst, und nach ihm alle andere anwesende, materialiter votiret, und sich sämtlich eines Schlusses einhellig verglichen; „zu gleich auch ratione modi agendi resolutio virt, solchen Aufsat zu fordern mit den Schwedischen, um ihre Gedanken, und ob sie dabei nichts zu erinnern, zu com-

Conclusum
Evangelico-
rum.

„municiren, und zumahlen zu bitten, daß sie, ob man wohl Evangelischen theils von deme, was einmahl bewilligt, und publica fide abgehandelt worden, zu weichen nicht schuldig, mit diesen, der Evangelicorum amore Pacis aufgesetzten Ultimis auch ihres Theils einig seyn, und das so lang angestandene Friedens-Werk zu seiner Vollständigkeit nunmehr befördern wollten: Dann auch den Kaiserlichen, und zu Gewinnung der Zeit, Catholischen, damit sie selben, mit Verlierung etlicher Tage, nicht erst von den Kaiserlichen erwarten müsten, zu überliefern, und ebenmäßig beweglich zu remonstriren, wie man gar von dem verglichenen zu weichen, nicht Ursach gehabt; Wie nicht weniger den Vortheil, so sie ratione der Immediat-Stifter, bey Nachlassung des Geistlichen Vorbehalts, erlangeten, zu erkennen zu geben, mit angehessster Bitt, daß utrinque diese den Kaiserlichen, und jene hinwiederum diesen wollten zusprechen, damit sie nun mehr auf solche allein aus Begierd zum lieben Frieden hergesessene Declaration der Evangelischen, allerdings acquiescieren, ohne längern Verzug, noch vor Anfang der Campagne, zum Schluss schreiten, und dem grauenamen Elend in Deutschland ein Ende machen sollten: Schließlichen müste zuvor alles mit den Chur-Sächs- und Brandenburgischen communizirt werden.

Zu mehrerer Erläuterung dient das anliegende Protocoll sub N. I. nebst den Evangelicorum Ultimis. Der Evangelicorum Ultimis.

N. I.

Protocollum Osnebrugense Concilii Evangelicorum, de 10. Januarii 1648.
Dirigentibus Altenburg. In curia Urbis.

Protocollum
Evangelico-
rum zu Osne-
brück, in pun-
cto Amnestie
& Gravami-
num.

Altenburg wünschte zuforderst uns gute Christliche Gedanken, und den Catholischen ein friedfertig Herz, und weil wir dann de punctis Amnestiae & Gravaminum zu reden vor hätten, was nemlich darinnen auf der Catholischen und Kaiserlichen ausgestellte Declarationes, für Resolutiones unsers theils zu fassen und wie selbe an den Mann zu bringen; also hielte man von seiten des Directorii dafür, daß Objectum deliberandi sollte seyn: 1) Das gedruckte Instrumentum Pacis Cæsareanorum, mit denen darzu gelegten und zu Münster ad Dictaturam gebrachten so genannten Notis Majoribus; wie auch die hier jüngst, nomine Catholicorum, ausgestellte Erklärung, der Kaiserlichen den 25. passato uns überreichte Monita, so dann

1648. dann der Schweden darauf communicirte nachstehende Differentiae; hieraus se[n] zu sehen, worinnen man denen Catholischen salvâ reputatione & conscientiâ, nec non rei ipsius substanciâ, endlich nachgeben könnte, welches zum Instrumento zu verzeichnen. Hiernechst könne man auch de modo agendi sprechen, doch wäre zu eilen, dieweiln uns dazu vielfältige Ursachen dringen; daher, wer bey denen Monitis in specie nichts zu erinnern hätte, möchte sich in kurzen auf das vorhergehende Votum, womit er sich conformire, bewerfen, damit wir uns heute expediren könnten; es wären ja bekandte alte Sachen: hielte zuforderst nothig zu presupponiren: 1) Was von Satisfactions- und Äquivalent-Punkten verglichen, unterschrieben und deponiert, solle in seinem vigor verbleiben. 2) Wann wir unsere Gedanken übergeben, sei das hinterstellige nicht ohnexpedit zurück zu lassen, worzu wir dann treulich helfen wollten.

1648.
Januar.

Hiernechst ad Realia zu gehen: In Proæmio könnten wir Stände Cæsari den Titul: *Semper Augustus*, nicht entziehen, sollten also die Schweden um dessen insertion ersuchen, vor disputat bitten, und repræsentiren, daß nur Legati untereinander handelten, denn die Principalen die Majestät einander nicht geben würden. Möchte die *Clausula salvatoria* generaliter stylisert worden, wie im beylegendem Auffas, delictis delendis. Art. 4. Eben solches wäre mit der Transactione zu practicien, laut Begriffes, doch Jus omissorum intactum zu erhalten. §. Ante omnia &c. Man gönne zwar den Chur-Pfälz ein besseres, allein weisen Calamitas publica solches nicht zulässig, und man anderst nicht zum Frieden gelangen könne, also möge es bey dem, was derhalben zwischen den Kaiserlichen und Kronen concludiret, verbleiben. Wegen Pfälz-Sulzbach wünschte man, daß es bey dem ersten Auffas bleiben könne, weil man aber von allen Catholischen so starcke Oppositiones vernehme, und diesem Herrn der Terminus universalis tam ratione Amnestia quam Gravaminum, indem sich die turbationes erst Anno 1627. angefangen, zum besten komme, wäre fast am ratsamsten ihm mit der Generalität zu salviren. Rütingen wegen bliebe es bey dem Auffas, weilen wir durch dessen Aenderung den Catholischen zu dergleichen würden Anlaß geben. Jura Presbyteralia wären zu übergehen, dann die Prætension ex Titulo Herrnhure, da der leste Evangelische Graff, Herr Marggraffen Georg Friederichen dieselbe in præjudicium agnatorum vermacht, welches eine præjudicirliche Sache, könne derhalben an Thro Fürstliche Fürstliche Gnaden geschrieben, und die Rationes angeführt werden. Wegen Würtemberg könne man zwar Trier gratificiren, doch Thro Fürstliche Gnaden mit einer Gegen-Clausul salviren, wie im Entwurf. Baaden-Durlach halber stehen die Tractaten zwischen den Kaiserlichen und den Schwedischen, es wären jene um mildere Conditiones, weisen die Restitution von Rechts wegen auf die Zeit der Destitution zu stellen zu ersuchen, diese aber zu bitten, damit also zu verfahren, damit sie zum Ende kommen, und nicht comes bellum bleibe, dergleichen auch der Abgesandte zu thun ohnbeschwert seyn werde. Croysche Sache, wäre ad Cameram qualitas feudalis zu remittiren, wie im Project. Ders gleichen Meynung es auch mit der Sarbrückischen, Pirmontischen, Sayn- und Wittgensteinischen, auch andern haben möge. §. Debitor &c. Damit gleichwohl alle Rechtliche Remedia immittelst nicht entzogen werden, möge man denselben Debitoribus reserviren, daß sie indiscussa exceptione violentia & solutionis realis, executive nicht solleten übereilet werden. §. Sententia &c. Könne man Exemplificationem ausslassen. §. Tandem omnes &c. Seyn die Herren Schwedischen zu ersuchen, den armen Interessenten aufs beste als möglich zu prospiciren, doch citra nexus. Wegen Brandenstein könnte man auf Terminos wie im Project stellen. Solms-Hohenholms werde von den Herren Schweden sehr eyfrig urgiet, daß abstehen schwerlich zu vermuthen seyn, ob des Herrn Land-Graffen Fürstliche Gnaden wegen aufgelegter Gelder per Clausulam specialem salvatoriam, wie eingangen, zu helfen.

In punto Gravaminum: §. 1. Könne man pro maximam, sehen; magnam.
Vierdter Theil. §. 2.

1648. §. 2. Sei in die Exceptionem à Termino nicht zu vermissigen. §. Perpetuum leydet eine limitation: in Religion-Frieden sei ein unvorgreiflich model begriffen. §. 4. Januar. Imgleichen und sonst durchaus wie im bangelegten Project. Circa modum agendi. Wann wir unter uns einen Schluss gemacht, wären die Monita in einen Begriff zu bringen, und solche den Kaiserlichen, Schwedischen und Catholischen zu exhibiren, ordine tali: Erstlich den Schweden, mit welchen de modo agendi & materia ipsa zu communiciren, sie auch zu bitten, ob wir schon durch kein Recht von dem, was jemahls von den Kaiserlichen und Kronen verglichen, zu weichen gedrungen werden könnten, zumahl wir facto nostro keine Ursach zur Aenderung gegeben, wären wir doch amore Pacis in etlichen Punkten etwas abgeschritten, aber der Meinung, daß es unsre Ultima seyn sollen; hoffende, sie würden, ihrem Vertrösten nach, dem nicht entgegen seyn, mit denen Kaiserlichen darinnen zusammen zu gehen, alles ins Instrument bringen, und die Sachen best möglichst beschleunigen, worüber man die Eingangs berührte Præsupposita, alle ombrage zu vermeiden, zu repetiren. Hiernechst den Kaiserlichen, denen man eben so wohl überwehte Rationes ausführlich und beweglich einzubilden, daß nehmlich Kaiserlicher Majestät und ihr, der Plenipotentiarien, Respect, Ehre und anders darunter interessiret sey, aus Liebe des Friedens wären wir überwunden, hätten außer Schuldigkeit in vielen, vermöge Begriffs, gewichen; hofften, sie würden dabe acquiesciren, dann wir weiter zu gehen, nicht verantworten könnten, sollten denen Catholischen auch zureden, præsuppositis præsupponendis. Drittens den Catholischen Deputatis, welchen ebenmäßiges zu inculciren, und gegen sie zu contestiren, sie möchten doch einmahl Recht und Billigkeit beobachten, nicht weiter in uns dringen, den Kaiserlichen sagen, sie möchten hierauf schließen, und wegen 3. oder 4. obstinater Contradicenten die Sache nicht aufhalten; und daß wegen des Verzugs den die Sache leiden würde, wann die Communication an diese erst per Cæfareanos geschehen sollte, welches dann den Schweden zur Nachricht zu sagen, und vor allen Dingen hieraus mit denen Chur-Sächsischen und Brandenburgischen zu reden.

Beymar, Gotha und Eisenach: Legte zuvordest den Wunsch gedecklich und erfreulichen Fort- und Ausgangs dieser Handlung ab, und weil sowohl ratione objecti deliberandi der Materie und Temperamenten selbst, sodann des Modi agendi halber, weil man vor dieser Zusammenkunft mit den Altenburgischen, als von einem Hause und da die Instruktiones in effectu, so viel man wahrgenommen, nicht discrepirten, sich eines eimüthigen Voto verglichen, also wollte man auch die nachsitzenden wohlmeynend bitten, nicht zu molestiren, alle und jede contradiictiones, oblationes, media, und anders totidem verbis anher wiederhohlet, sonderlich aber der Justiz halber, außer Zweifel gesetzet haben, man werde auf deren richtige Bestellung um so viel mehr bedacht seyn, weilen in Mangel deren der Friede uns nichts nütz, sondern parthenisch Gericht ein neu Mittel seyn werde, uns insensibiliter dahin zu bringen, wohin es Mars apertus zu richten nicht vermocht. Hiernechst wäre wissend, daß mit Ihrer Fürstlichen Gnaden Gnaden, meiner gnädigsten Fürstlichen Herrschaft Verwillingung, ich bisshero die Pfalz-Sulzbachische Sache agiret und getrieben, wie ich mich nun nomine Celsissimi geleisteter rühmlichen Afflitenz gebührend bedankte, also bähne ich um deren Continuation und Vermittelung, damit es bei dem im Mayo zwischen den Kaiserlichen und Schweden verglichenen Project sein Verbleiben haben möchte; sitemahlen ja alle Umstände das Recht dieses unschuldig verfolgten Herrn an den Tag legten, aufersten falls, und da je wegen opinasterē Pfalz-Sulzbach, welches Gott richten würde, dazu nicht gelangen könnte, möchte man Thro Fürstliche Gnaden lieber gar außen lassen, doch wann in puncto Amnestia der Transactioni das Reservat de non præjudicando omissis erhalten, und §. 12. in §. Gravaminum, quod contenta primi gradus ohngehindert, obtainiret würde, dann sonst ich von übrigen zu weichen, nicht windre verantworten können.

Braunschweig-Zelle: Wollte kurh durchgehen, reposito Voto, was Ew. Fürst:

1648. Fürstliche Gnaden in specie nicht berühre, darum falle er Saxonis bey, bitte auch Al-
Januar. tenburg um seines abgeleseñen Auffaßes Communication. Chur Pfalz könne man

alles gerne, allein weilen Bayern den Frieden hindern oder förbern könne, möge der
Articul in salvo bleiben, doch condicio, ut Catholici nobiscum aequis condicio-
nibus tractent, wie jederzeit also nochmahlen annectaret werden: daß man an Culm-
bach schreibe, beliebe ihm. Mit Baaden-Durlach wollte er, daß es längst richtig ge-
wesen, certa ratione gehöre es in die Amnestie, aber er sorge, daß sey vergebens, und
werde man sich der Regel nicht bedienen können, sey also amicabilis Transactio das be-
ste, worinnen er dem Legato pro posse assistiren wolle, hoffe, er werde ad mitiora in-
struiret seyn. Pirmont wegen, sey man Waldeck als Vasallo zu assistiren befeh-
licht, die Graffen wären viventibus Comitibus de Gleichen, salvo usufructu in
die Possels kommen, und bis 1629. geblieben. Wegen Sahnischer Sachen sey
man Land-Graff Johann zu assistiren befehlicht. Ad §. Debita Et. Actionem
ipso Jure non esse sublatam, sed exceptione retundi eo sufficere, in executi-
vo non procedatur.

Ad Gravamina: Terminus maneat sine exceptione, surrogatum loco
perpetui placere, modo compositio causæ Religionis ad contentum mutuum
restringatur. Justitia sey nicht zu entbehren, circa questionem paritatis an? müs-
se man hier einen Schluß haben; der Prager Schluß, so schlimm er sonst gewest, drin-
gedarauf, approbat Schema.

Modus agendi. Placent omnia; Moguntinis könne man den Auffaß nicht tractan-
di causa, sondern zur Nachrichtung communiciren.

Grubenhagen: Mediante Voto, wie Sachsen und Zelle. Ad Tractatus
gehöre nur Causa und Effectus belli, doch wolle er Niemanden zumpieder seyn. Die
Pfälzische Sache sey conditionate verglichen, qua nunc à Bavarо implenda. Sulzb-
ach müsse am besten geholffen werden, könne am leichtesten per generalitatem be-
scheiden, Land-Graff Johann sey er auch befehlicht zu assistiren. Ad §. Debita Et.
Wie vorige. Ad *Gravamina*: Maneat Jus termini tam in Amnestia quam Grav-
aminibus, weiln solchen die Catholischen immediate beliebet, Justitia sey norma
necessaria der Geistlichen: Der Geistlichen Güther und Recht sey res ipsa, das kön-
nen wir nicht vergeben. Am Edicto habe man ein Exempel, an Schulden-Last ein
Mittel zum Striegel, dawieder müsse man sich entweder durch Recht oder Waffen schü-
ten, dann amicabilis compositio nichts thue; approbat Schema. Die Justiz
verrichte mehr als Reichs Tage, da man überstimmt werden könne: modus agendi
placere cum annexis per omnia. Die Catholischen haben miteinander Instruc-
tion; die fürnehmsten seyn vermutlich nicht zum Kriege geneigt. Endlich, man solle
ad Ultima gehen, und nicht auf fernere Tractaten: wers unter den Catholischen
annehme, cum eo sit pax: qui vero non, gerant cum coronis bellum, indempi-
bus ceteris.

Wolfenbüttel und Calenberg: Wie vorstimmende.

Baden-Durlach: Den vorstimmenden falle er in allen Stücken bey, be-
dankte sich auch gegen dieselben des Amerbietens und Erinnerung, er begehrte Nieman-
den nichts zu vergeben, bitte aber seines Herrn Sache Cæsareis, Gallis & Suecis, de-
meliori zu recommendiren, damit sie nicht in terminis Tractatum sed Proje-
ctionis dermahlen beruhe; Vorschläge wären seines Theils geschehen, hätte darin-
nen cediret, denen Kronen die Ultima übergeben, hoffe, man werde causam suam
mit ad nihilum redigiren, so wenig als er dem Frieden seiner Sache halber aufzu-
halten, sondern alles Gott zu befehlen: die Catholischen nehmen sich der ißrigen treu-
lich an, also getrostete er sich zu uns dergleichen, zumahlen in gerecht und billigen Sa-
chen, cum oblatione,

Vierter Theil.

S 5 5 5 2

Pom-

Dritter Theil.

1648. Pommern: (per Wesenbeck) Wie Altenburg und Braunschweig, Kizingen nehme man ad referendum &c. Würtemberg zu assistiren sey man befiehlt. Rühmlich sey von Baden zu vernehmen, daß man privati wegen Pacem publicam nicht zu hemmen begehe. Die Saynische Sache müsse er cum Collegis deliberiren, die werde dem Friedens-Werke auch nicht hindern; wegen Piemont vor Braunschweig; Solms, wie Altenburg, wie auch in andern Amnistie-Fällen; die Gravamina müssen ad Terminum Anni 1624. gestellet bleiben. Justitia sey maxima necessaria, und paritas optanda in Judicio. Bitte in puncto Gravaminum auch die Evangelische Bürgerschaft zu Acken zu vernehmen, damit sie die Freyheit, eine Kirche in Territorium zu bauen, geniessen mögen. Instar der Reformirten Punkten der mahnen zu vollziehen, auch das Sächsische Votum ad Dictaturam kommen zu lassen, modum agendi approbat, außer das bedenklich sey, dis Ultima zu nennen.

Hessen-Darmstadt: Cum antecedentibus: Wegen Sulzbach, wie Weymar, bittet Hiltzpolstein zu adjungiren, doch weil special mentio wohl nicht, wie mans begehre, zu erhalten, das leichtere zu practiciren. Solms-Braunfels sey restituiret, vermöge in Händen habender Documenten, dahero bitte ers auszulassen. Hohen Solms wegen, hätte ultima auf 60000. Dethlr. bezahlet, da werde ihm zum wenigsten subsecuta Restitutione die Actio bevor bleiben, daß er dieselben, vermöge Vergleichs, wieder erfordern könne. Isenburg werde die Restitutio nichts helfen, sey eine beschworene und vom Churfürstlichen Collegio confirmirte Sache, und die confiscata restituiret, also nur minima particula zurück. In Causa Sayn begehre Land-Graff Johann dem Hause Wittgenstein, an den Rechten nichts zu behalten, sondern sich der Restitution salva Actione zu bedienen. Eblin habe sich wohl erklärt, Trier aber sey haftnäckigt, habe Anno 1636. den Fall zur Amnistia gewidmet, ergo potiores legem hanc & sibi dici. Piemont wegen, wie Altenburg, sey Hessischer Lehn-Mann. In Gravaminibus wären wir einstimmig, Acken wäre zu gedenken, sey unter Bürgern in Reichs-Städten, und der Fürsten und Stände Unterthanen, ein grosser Unterscheid. Circa modum agendi, wie Altenburg, sollen unsere Sachen ad Ultima stellen.

Würtemberg: Wie Altenburg, was cum consensu partium verglichen, werde übel retractirt, bath um Communication des Aufhazes per Dictaturam. In clausula salvatoria generali sollte man nicht nur restituendis sed & restitutis jura reserviren. In causa Palatina habe er nicht Wissenschaft, was bei dem Veneto deponiret, bitte also auf Communication zu bringen; denn ob er schon den Frieden nicht aufzuhalten begehre, so müsse es doch seine Jura per modum Protestationis tam propter Successionem tam à tempore Ottonis Henrici Electoris litigiosam, quam successio in Electoratu reserviren. Cum Paeta inter alios ex. gr. inter Domum Heidelbergensem & Neoburgicam inita, terriis non præjudicent. In causa posteriori sey die Frage: Ob deficiente Linea Bavaria die Successio ad Lineam Primogeniti an Senioris ex familia falle? Sulzbach müsse er ex speciali Mandato assistiren, falle in Regulam Terminii & Juris Territorialis controversi. Würtemberg wegen bedanke man sich der Assistenz, bitte um Insistenz; von Trierischen oder Spenerischen Sachen wißt er und die Trierischen Gesandte nichts, außer daß sie tapfere Reprimandes bekommen, wann sie was deswegen eriumern. Er sorge, Trier wolle an den Tractaten Gravaminum sich nicht begnügen lassen, bleibe salvatoria etwas operiren, bleibe es dabei, melius tamen omitti, petit Catholicis rem instimulari graviter. Wegen Baden sey gut auf einem Schluß zu dringen, in reliquis passibus Amnistiae sey man nicht sufficienter informiret, wolle Niemand nichts vergeben, bleibe aber billig bei causa & effectu belli. *s. Debira &c. wie Zelle: Gravaminum, wie Altenburg, Zell: Justitia, imgleichen Acken, wie nechster. Modus agendi placet, doch Ultimorum non faciendam mentionem.*

Mecklenburg: Bedankest sich, daß man ratione Äquivalentis Megapolitani

1648. Januar

1648. Januar. tani das beste thun wolle, falls aller Orten specificie gedencken, weil Niemand unschuldiger um das seine, als sein frommer Herr, komme, welchem keiner das seine abzuvorthern, sondern nur, wie Baden, begehre, daß die Evangelischen einander nicht verlassen. Clau-sula salvatoria placet, Pfalz-Heidelberg, Sulzbach wegen, wie vorstimmende, sonderlich Weymar und Darmstadt; Baden werde billig restituieret; Württemberg sey nicht zu verlassen; Sayn mag seine Sache rechtlich aussiechen; Waldeck wegen, wie Zelle. Isenburg, Solms, wie Darmstadt. §. Debita &c. Ad Majora, Acken sei zu helfen; Causa Justitiae, wie Calenberg; Präsentatio werde sich schon schicken; Modus agendi, wie Altenburg. Den Catholischen solle man von Ultimis sagen, dann sonst werden sie weiter zu cediren in uns dringen.

1648
Januar

Sachsen-Lauenburg: Wisse ex tempore nichts zu verbessern, bittet um Communication, insertis monitis & auditis Interessatis, wie Württemberg und Grubenhagen. Terminus wäre cum exceptionibus in continentia adjectis zu behaupten, darum falle Augsburg, Osnabrück. Die Chur-Pfälzische Sache sei zu conditioniren, daß nemlich Bayern uns Satisfaction gebe, und den Friedens Schluss treiben solle; Justitia möge beförderet werden, tanquam res maxime necessaria; modus procedendi, wie Mecklenburg.

Anhalt: Wie Altenburg, Weymar, Braunschweig & majora.

Henneberg: Wie Altenburg, Weymar, Braunschweig, sonderlich addatur Acken.

Thurnshirn: In §. Silesii &c. Könne man nichts vergeben, Chur-Sachsen werde sich der Sachen eyfrig annehmen; mit den Reformirten müsse man ein ganzes machen.

Weissenburg: Wie Altenburg, bedanke sich empfundener Assistenz von denen Evangelischen; bey Sarby sollte man causam salvatoriam entweder weglassen oder reciprociren. Solms, Henburg, Sayn, Pirmont, restituantur; perpetuitas modifetur in puncto Ecclesiasticorum Gravaminum; Modus agendi, wie Altenburg.

Strasburg: Halte nicht, daß die Käferlichen in §. Debita &c. Vers. tertii, da Speyer contra Speyer gedacht werde, Difficultät machen, weiln die Käferlichen selbst sagen, was nicht expresse gedacht werde, sey richtig, sonst in §. Debita falle die Frage ein: Num hosti vim ferenti soluta creditor repetere possit? Grotium respondere, non solum hostis personæ, sed & hostis bonorum & occupata in bello indifferenter fieri occupantis? Doch müssen facta examinaret, und das Jus darnach appliciret werden. Catholische werden nicht, sondern nur Städtische passive interessiret seyn, der Bischoff zu Speyer sey der Stadt zu mächtig, also exempli loco zu behalten, bittet im Ende nun ein Attestat.

Relique Civitates: Wie vorstimmende. Gratias agebat, Nürnberg pro assistentia in causa Appellationis St. Elisabethæ: Lindau und Weissenburg in Causa Oppignorationum &c.

N. II.

Exhibit. Osnabr. Cæsareis, Suecis & Catholicis, die 11. Jan. 1648. & Dictat. d.
12. ej. sub Direct. Altenb.

Evangelicorum Declarationes Ultimæ circa Proœmium Instrumenti Pacis, ut etiam Amnestiæ & Gravaminum puncta.

I.

Exigente hoc fide publicâ, stet firmum quod utriusque Partis consensu

S 6 6 6 3

mu-